



# Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

---

2025

Schwerin, den 7. Juli

Nr. 27

---

## INHALT

Seite

### Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Beleihung der TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH ..... 362

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Anzahl der sechs- bis 21-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner für das Haushaltsjahr 2026  
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 45 ..... 363

**Stellenausschreibungen** ..... 364

**Anlage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 27/2025

## Stellenausschreibungen

In der **Gemeinde Sanitz**, Landkreis Rostock, Land Mecklenburg-Vorpommern ist **ab dem 1. Mai 2026** die Stelle

### der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

neu zu besetzen, da die Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers abläuft.

Der Amtsinhaber stellt sich der Wiederwahl.

Die Stelle ist gemäß Kommunalbesoldungsverordnung nach der Besoldungsgruppe A 16 besoldet und ist darüber hinaus verbunden mit einer Aufwandsentschädigung.

Die Wahlzeit beträgt sieben Jahre. Für diese Zeit erfolgt eine Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit.

Die Gemeinde Sanitz ist mit ca. 6.600 Einwohnern und ihren 17 Orten ein zentraler Ort im Landkreis Rostock.

Die Gemeinde zeichnet sich durch eine günstige Verkehrsanbindung zur Hanse- und Universitätsstadt Rostock aus und ist geprägt durch eine bedarfsgerechte Infrastruktur mit Kindertageseinrichtungen, Grundschule, Regionaler Schule und Gymnasium. Die Gemeinde Sanitz ist Standort der Bundeswehr und der Bundesforschung. Sie beheimatet Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen in über 300 Unternehmen. Das öffentliche Leben wird durch mehr als 40 Vereine und Interessenverbände gestaltet.

Die Kommunalwahlen 2024 ergaben für die Gemeindevertretung folgende Sitzverteilung:

CDU	9 Sitze
AfD	3 Sitze
SPD	3 Sitze
Die Linke	2 Sitze
Einzelbewerber	2 Sitze

Gesucht wird eine verantwortungsvolle, zielstrebige und durchsetzungsfähige Persönlichkeit mit Erfahrung in der Kommunalpolitik, die idealerweise Verwaltungskenntnisse besitzt und in der Lage ist, die Verwaltung zu leiten, sie bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen und die weitere Entwicklung der Gemeinde Sanitz zu fördern.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird von den Wahlberechtigten der Gemeinde Sanitz in direkter Wahl am **Sonntag, den 25. Januar 2026** gewählt. Eine eventuelle Stichwahl ist für **Sonntag, den 8. Februar 2026** vorgesehen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, sofern sie die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes M-V einzutreten.

Die Bewerber/-innen müssen die Voraussetzungen des § 66 Absatz 1 und 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes – LKWG M-V – und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für das Beamtenverhältnis auf Zeit erbringen.

Zur Teilnahme an der Wahl ist die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages gemäß § 62 LKWG M-V erforderlich.

Auf die Wahlbekanntmachung über die Bekanntmachung des Wahltages und des Termins der möglichen Stichwahl sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der

hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Sanitz am 25. Januar 2025, veröffentlicht auf der Homepage der Gemeinde Sanitz am 18. Juni 2025, wird hingewiesen.

Die Wahlunterlagen sind bis zum 11. November 2025, 16:00 Uhr bei der Gemeindegewahlleitung im Rathaus Sanitz, Rostocker Straße 19, 18190 Sanitz, Zimmer 1.7 einzureichen.

Sanitz, 18. Juni 2025

**Steve Brockmann**  
**Gemeindegewahlleiter**

AmtsBl. M-V 2025 S. 364

Im Geschäftsbereich des **Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz** Mecklenburg-Vorpommern sind mehrere Stellen für

### Notarassessorinnen/Notarassessoren (w/m/d)

zu besetzen.

Informationen zum Anwärterdienst als Notarassessor/-in im Land Mecklenburg-Vorpommern können der Verordnung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren in Mecklenburg-Vorpommern vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 629) sowie dem entsprechenden Informationsblatt entnommen werden, das zum Download im Regierungsportal ([www.regierung-mv.de](http://www.regierung-mv.de)) unter Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern/Karriere/Stellenangebote zur Verfügung steht.

Die Bewerber sollen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist

- über die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz verfügen und
- überdurchschnittliche Leistungen in den juristischen Staatsprüfungen erbracht haben. Vorzugsweise soll das Zweite juristische Staatsexamen mit einem mindestens „vollbefriedigenden“ Ergebnis abgeschlossen worden sein.

Bewerbungen sind innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Ausschreibung zweifach mit Anlagen unter der folgenden Anschrift einzureichen:

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße 26  
19055 Schwerin

Interessenten können den zu verwendenden besonderen Vordruck telefonisch unter 0385 5812575 anfordern.

Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren ist in der Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. November 2014 (AmtsBl. M-V S. 1186), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Januar 2017 (AmtsBl. M-V S. 28), geregelt.

Schwerin, den 19. Juni 2025

**Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

**Informationsblatt:****Der Anwärterdienst als Notarassessorin bzw. Notarassessor in Mecklenburg-Vorpommern**

(Stand: Mai 2023)

1. Der Notaranwärterdienst dient der Ausbildung und der Vorbereitung auf den Beruf der Notarin oder des Notars (Nur-Notariat) in Mecklenburg-Vorpommern. Er soll die theoretischen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die für die Ausübung des Notaramtes erforderlich sind. Notarinnen und Notare sind als unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege tätig. Sie sind zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen, und zwar insbesondere in den Gebieten des Grundstücks-, Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts. Die Notarinnen und Notare werden zur hauptberuflichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt und zwar nur in einer Zahl, die den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht.
2. Rechtsgrundlagen für den Notaranwärterdienst sind § 7 BNotO und die Verordnung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren vom 25. November 2014 (GVOBl. M-V S. 629). Notarassessorinnen und Notarassessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern und unterstehen denselben Aufsichtsbehörden wie die Notarinnen und Notare. Die praktische Durchführung der Ausbildung wird von der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern organisiert.
3. Während des Anwärterdienstes werden Notarassessorinnen und Notarassessoren von der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern an eine Ausbildungsnotarin oder einen Ausbildungsnotar abgeordnet, in dessen Notariat sie mitarbeiten und von dem sie ausgebildet werden. Während der Dauer des Anwärterdienstes soll die Notarassessorin oder der Notarassessor bei mindestens zwei verschiedenen Notarinnen oder Notaren ausgebildet werden. Daneben nimmt sie oder er an jährlich ca. 8 überwiegend 2-tägigen Fortbildungsveranstaltungen der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern teil. Im fortgeschrittenen Ausbildungsstadium soll die Notarassessorin oder der Notarassessor darüber hinaus Notarvertretungen oder ggf. Verwaltungen freigewordener Notarstellen übernehmen.
4. Die Regeldauer des Anwärterdienstes beträgt nach § 7 BNotO drei Jahre. Nach dieser Zeit kann sich die Notarassessorin oder der Notarassessor auf freigewordene Notarstellen in Mecklenburg-Vorpommern bewerben, die vom Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben werden. Die Notarassessorin oder der Notarassessor bleibt auch grundsätzlich nach Ablauf der dreijährigen Regelzeit solange im Dienst, bis sie oder er die nächste freigewordene Notarstelle antreten kann. Demzufolge kann sich der Anwärterdienst entsprechend verlängern, in seltenen Fällen hingegen verkürzen. Es werden jedoch nur so viele Notarassessorinnen und Notarassessoren ernannt, wie voraussichtlich nach Ablauf des dreijährigen Anwärterdienstes zu Notarinnen oder Notaren bestellt werden können.
5. Die Notarassessorinnen und Notarassessoren werden von der Ländernotarkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Leipzig, besoldet und erhalten Bezüge, die denen eines Richters auf Probe weitgehend angeglichen sind. Sie sind von allen vier Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung befreit, erwerben gegenüber der Ländernotarkasse Ansprüche auf Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung und erhalten Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen entsprechend bundesrechtlichen Vorschriften.

6. Der Notaranwärterdienst erfordert die Bereitschaft, im ganzen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt zu werden. Dabei kann die Zuweisung zu den Ausbildungsnotariaten auch während der Dauer des Anwärterdienstes Umzüge erforderlich machen, deren Kosten allerdings von der Ländernotarkasse übernommen werden. Notarvertretungen müssen häufig kurzfristig und im ganzen Bundesland wahrgenommen werden, so dass eine gewisse Flexibilität unabdingbar ist.
7. Mecklenburg-Vorpommern ist ein ländlich geprägtes Bundesland. Aus diesem Grunde ist damit zu rechnen, dass sowohl der Einsatz bei der Ausbildung als auch ggf. der spätere Antritt einer Notarstelle in einem ländlichen Gebiet erfolgt. Zumindest eine Ausbildungsstelle soll jedoch in einem städtischen Notariat abgeleistet werden.
8. Der Anwärterdienst der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern dient der Ausbildung des eigenen Nachwuchses und ist deshalb auf das Ziel gerichtet, zur Notarin oder zum Notar in Mecklenburg-Vorpommern bestellt zu werden. Ein Wechsel in ein anderes Bundesland ist nicht vorgesehen. Nach der Bestellung zur Notarin oder zum Notar besteht eine Verweildauer von fünf Jahren, nach deren Ablauf man sich um eine andere Notarstelle in Mecklenburg-Vorpommern bewerben kann. Insofern besteht die Möglichkeit, innerhalb des Landes die Notarstelle zu wechseln und z. B. von einer kleineren in eine größere Stadt „vorzurücken“.
9. Die Ernennung zur Notarassessorin oder zum Notarassessor erfolgt durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern. Die Notarassessorstellen werden im Amtsblatt von Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz verfügen und sollen überdurchschnittliche Leistungen in den juristischen Staatsprüfungen erbracht haben. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren ist in der Richtlinie zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 25. November 2014 (AmtsBl. M-V 2014 S. 1186), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. Januar 2017 (AmtsBl. M-V S. 28), geregelt. Für weitere Nachfragen und für die Anforderung von Bewerbungsunterlagen steht die Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung, bei der auch dieses Merkblatt angefordert werden kann:

Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Alexandrinestraße 26  
19055 Schwerin  
Tel. 0385/5812575  
Fax. 0385/5812574  
E-Mail: [info@notarkammer-mv.de](mailto:info@notarkammer-mv.de)